

# Lesefassung

## Satzung

### über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte „Deichmäuse“ der Gemeinde St. Margarethen

(Lesefassung einschl. 10. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03,(GVOBl.Schl.-Holst. S. 57 ), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl-Holst. S. 27,des § 90 SGB VII Kinder-u. Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2005 wird die nachstehende Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte St. Margarethen erlassen.

#### § 1

#### Teilnahmegebühren

Nach § 90 SGB VIII des Kinder-u. Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde St. Margarethen betragen:

a) vormittags 8.00 - 12.00 Uhr (5 Tage)	125,00 €/ monatlich
b) vormittags 8.00 – 12.00 Uhr (5 Tage) (für Kinder im Alter von 1-3 Jahren)	190,00 €/ monatlich
c) vormittags 8.00 – 12.00 Uhr (3 Tage) (für Kinder im Alter von 1-3 Jahren)	135,00 €/ monatlich
d) vormittags 8.00 – 12.00 Uhr (2 Tage) (für Kinder im Alter von 1-3 Jahren)	95,00 €/ monatlich
e) Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr für einzelne Tage	25,00 €/ monatlich 2,00 € je Dienst
f) Spätdienst 12.00 – 12.30 Uhr für einzelne Tage	25,00 €/ monatlich 2,00 € je Dienst

#### § 2

#### Ermäßigung

1. Auf Antrag können die Teilnahmegebühren im Rahmen der Richtlinien des Kreises Steinburg ermäßigt werden.
2. Die Gebührenermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Ermäßigungsantrag gestellt wird.
3. Änderungen der Berechtigungsgrundlagen einer Gebührenermäßigung sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Zahlungspflichtig**

Zur Zahlung der Teilnahmegebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist verpflichtet.

Die Zahlungspflichtigen haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Zahlung der Teilnahmegebühren**

1. Die Teilnahmegebühren sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.  
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Teilnahmegebühren erhoben.
2. Sollte der Kindergarten nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.  
Die Teilnahmegebühren sind auch für Zeiten, in denen der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist, in voller Höhe zu leisten.
3. Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus dem Kindergarten. Bei ermäßigten Gebühren genügt ein zweimonatiger Rückstand des Eigenanteils der gebührenpflichtigen Personen.  
Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung die Kündigung ausgesprochen werden.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde St.Margarethen, bzw. für die Gemeinde St.Margarethen das Amt Wilstermarsch darf unter Wahrung des Datenschutzes zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

St.Margarethen, den 15.Dezember 2005

Gemeinde St.Margarethen  
Der Bürgermeister

Siemen

<b>Hinweise zu eingearbeiteten Nachträgen:</b>
<b>1. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.07.2007.; in Kraft getreten am 01.08.2007</b>
<b>2. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2008.; in Kraft getreten am 01.08.2008</b>
<b>3. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.06.2009; in Kraft getreten am 01.08.2009</b>
<b>4. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2011; in Kraft getreten am 01.08.2011</b>
<b>5. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2013; in Kraft getreten am 01.08.2013</b>
<b>6. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2014; in Kraft getreten am 01.08.2014</b>

- 7. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.20015; in Kraft getreten am 01.08.2015**
- 8. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2016; in Kraft getreten am 01.08.2016**
- 9. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.2017; in Kraft getreten am 01.08.2017**
- 10. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2 Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2019; in Kraft getreten am 01.08.2019**